

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 631) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 25.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Straßenbestandteile, Wege und Plätze (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten gelegenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile der in § 1 bezeichneten Straßen
1. die mit Schotter- oder Grandbefestigung versehenen Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine in ihrer halben Breite,
 2. die Gehwege,
 3. die begehbaren Seitenstreifen,
 4. die Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege,
 5. die Gräben,
 6. die Grabenverrohrungen (soweit sie dem Grundstücksanschluss dienen),
 7. die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte einschl. des Rinnsteines in ihrer halben Breite,
 8. ein Streifen in Gehwegbreite (mind. 1,50 m) vor den Grundstücken der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen,
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

- (3) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 2. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 3. die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person bzw. ein Reinigungsunternehmen mit der Reinigung zu beauftragen. Dies ist nur wirksam, solange eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Der Reinigungspflichtige haftet jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Itzehoe mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Abs. 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete nicht für die ordnungsgemäße Straßenreinigung, sondern allein der übernehmende Dritte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Bedarf - mindestens aber einmal im Monat - durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkräutern und Gras zu befreien. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind auf das Grundstück zu bringen und dort mit den übrigen Abfällen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Bei Glätte sind die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und die Radwege mit abstumpfenden Stoffen - wenn notwendig wiederholt - zu bestreuen; die Verwendung von auftauenden Stoffen ist dabei unzulässig. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Radwegen sowie in der Fußgängerzone ist nur bei Eisregen erlaubt. Werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr zu beseitigen.
- (3) Die Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Geh- und Radwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- und Fahrradverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.

- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- und Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Auf Fahrbahnen ohne selbstständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen vom 1,50 m Breite als Gehweg.
- (6) Sich einstellender Schneematsch ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend zu beseitigen. Setzt Tauwetter nach 20.00 Uhr ein, sind die Arbeiten analog der vorgenannten Uhrzeiten vorzunehmen.
- (7) Das Streugut ist unabhängig von der allgemeinen Reinigungspflicht unmittelbar nach dem Abtauen von Schnee- und Eisresten wieder zu beseitigen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, handelt ordnungswidrig gemäß § 46 StrWG und hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Eine über das Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Tierhalters oder sonstigen Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt,
 - seiner Beseitigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, vom Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf den Bereich vor unbebauten Grundstücken.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Itzehoe nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:
Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten und sonstigen Reinigungspflichtigen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
 - aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 - aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 - aus den beim Amt für Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien,
 - aus den beim Amt für Bürgerdienste der Stadt Itzehoe geführten Meldedateien,
 - aus den/der beim Bauamt der Stadt Itzehoe geführten Bauakten-/Liegenschaftskartei.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Speicherung und Verwendung von Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.1996 in der Fassung der Nachtragssatzung XII außer Kraft.

Itzehoe, 26.09.2014

Stadt Itzehoe
gez.
Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

Verzeichnis der Straßen und Straßenabschnitte, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Straßenreinigungssatzung auferlegt ist:

Aaron-Rieder-Straße	
Adolf-Rohde-Straße	- Verbindungsweg zu den Nrn. 42 a und 44 a - d - Zufahrt zu den Nrn. 6 c und 10 a
Albert-Schweitzer-Ring	Stichstraße zu den Nrn. 43, 43 a-d
Alsenskamp	Wohnweg zu den Nrn. 15 - 17
Alte Landstraße	- 3 Wohnwege östlich abzweigend zwischen Viertkoppel und Buschkamp - vor den Grundstücken Nrn. 136 und 138 - Wohnweg zu den Nrn. 135 – 139 - Zufahrt zum Itzehoer Tennisverein
Amalienweg	
Am Born	
Am Faltergrund	
Am Forellenbach	
Am Galgenberg	
Am Gehölz	
Am Paradies	
Am Vogelsand	
Anna-Seghers-Straße	mit Ausnahme des asphaltierten Teilabschnittes als Anbindung an die Kurt-Tucholsky-Straße
Arnold-Zweig-Straße	
Bekstraße	der als Fußgängerzone ausgebaute nördliche Teilbereich
Bert-Brecht-Straße	
Birkenweg	
Bocksberg	
Bodelschwinghstraße	
Bökenberg	
Brookstraße	der nicht als Fußgängerzone ausgebaute Teilbereich
Buchenweg	Stichstraße zu den Nrn. 15 - 19
Burg	
Buschkamp	- Stichstraße zu den Nrn. 5, 7, 7 a, 7 b, 9 - Stichstraße zu den Nrn. 6, 8, 8 a, 8 b, 10
Buschweg	Zufahrt zu Nr. 12
Carl-Goerdeler-Weg	Wohnwege
Carl-Semler-Weg	
Carl-Stein-Straße	- Zufahrt zu den Nrn. 67 - 73, 59 - 65, 51 - 57 - Verbindungsweg zum Brandenburger Weg
Clara-Immerwahr-Weg	
Conrad-Röntgen-Straße	Stichstraße zu den Nrn. 58 a -60 c
De Köken Gaarn	
Dorothea-Erxleben-Ring	Teilabschnitt von Hausnummern 33 bis 53
Dorothea-Schlözer-Weg	
Ehlersweg	Teilabschnitt von Nr. 21 bis Schenefelder Chaussee 1
Eichengrund	
Einhardstraße	- Stichstraße zu den Nrn. 11 und 13 - Stichstraße zu den Nrn. 19 und 21

	- Stichstraße zu den Nrn. 27 und 29
Elbeblick	
Elly-Ney-Straße	Teilabschnitt - unbefestigt - bei Nr. 20
Elsa-Neumann-Weg	
Emil-von-Behring-Straße	Wohnwege zu den Nrn. 37 - 39, 45 - 47 und 49 - 57
Erich-Kästner-Straße	mit Ausnahme des asphaltierten Teilabschnittes als Anbindung an die Kurt-Tucholsky-Straße
Erlenweg	
Fasanenweg	- Stichstraße zu Nr. 5 - Stichstraße zu den Nrn. 11 und 13 - Stichstraße zu den Nrn. 21 und 23 - Stichstraße zu den Nrn. 31 und 33
Feldrain	Teilabschnitt von Nr. 22 a - Ende und Nr. 25 - Ende
Fiete-Noll-Weg	
Fischerstraße	Umfahrt Parkhaus Schumacherallee
Flintacker	Verbindungsweg zum Luchsberg
Franz-Werfel-Straße	
Gablonzer Weg	
Gasstraße	- Zufahrt zum Klärwerk - Weg zum Transformatoren-Grundstück
Gertrud-Bäumer-Straße	Stichstraße zu Nr. 33
Geschwister-Scholl-Allee	Wohnwege
Ginsterweg	
Grön Stell	- Stichstraße zu den Nrn. 3 - 11 - Stichstraße zu den Nrn. 13 - 15 sowie 16 - 18
Große Paaschburg	- Teilabschnitt Verbindungsweg Sandberg 10/12 bis Einmündung Gr. Paaschburg bei Nr. 5 a - Wohnweg 48 a und b
Grunerstraße	Zufahrt zu den Grundstücken Lindenstraße 32 und 34 sowie Grunerstraße 2
Haidkoppel	Teilabschnitt von Nr. 38 - Ende und Nr. 41 - Ende
Hainstraße	
Heescheck	
Heinrichstraße	Teilabschnitt zwischen Hindenburgstraße und Sieversstraße
Heinrich-Mann-Straße	mit Ausnahme des asphaltierten Teilabschnittes als Anbindung an die Kurt-Tucholsky-Straße
Hinter dem Bornbusch	
Hinter dem Kurhaus	
Hochkamp	Teilabschnitt (abgesperrt zwischen Lindenstraße 154 und Hochkamp 5)
Hoge Kant	
Hohe Straße	Teilabschnitt zwischen Hindenburgstraße und Sieversstraße
Holtweg	- Stichstraße zu Nr. 47 - Stichstraße zu den Nrn. 51 - 53 sowie 80 - 86 - Stichstraße zu den Nrn. 70 - 72
Holunderweg	
Hühnerbach	
Huuskoppel	- Stichstraße zu Nrn. 12 und 14 - Stichstraße zu Nrn. 20 und 22 - Stichstraße zu Nrn. 28 und 30
Jägermannsweg	3 Stichwege
Jägersberg	
Johann-G.-Müller-Straße	

Julius-Leber-Weg	Wohnwege
Kamper Weg	- Stichstraße zu den Nrn. 116 und 118 - Stichstraße zu den Nrn. 124 - 130
Kampstraße	
Kapellenstraße	Umfahrt/Zufahrt Parkhaus Schumacherallee
Karnberg	Verbindungsweg zur Straße Ohlendörp
Karolingerstraße	Wohnwege
Kasernenstraße	
Katenkoppel	- Stichstraße zu den Nrn. 16 und 18 - Stichstraße zu den Nrn. 24 und 26 - Stichstraße zu den Nrn. 8 und 10
Kirchweg	Stichstraße zu den Nrn. 1a und 3 a
Kirchenstraße	Teilbereich zwischen Einmündung Viktoriastraße und Kirchenstraße 18
Kleine Paaschburg	
Kolbe-Weg	
Kreuzkamp	incl. Stichwege zu Nrn. 1-5 und 8 a bis 8 e
Kreuzgang	Zufahrt Holstein-Center
Lehmwohldstraße	- Stichweg zu den Nrn. 35 b und 37 - Zufahrt zu den Nrn. 21 a und b/Itzehoer Sportverein
Liethberg	Stichstraße zu den Nrn. 6, 8, 10, 12 und 14
Lindenstraße	Fahrbahn vor den Grundstücken Lindenstraße Nrn. 216 - 226
Lisbeth-Lindemann-Weg	
Lohkamp	
Malchiner Straße	
Masurenweg	
Mecklenburger Weg	Zuwegung zu den Nrn. 1 - 11
Meifortweg	
Mendelssohnstraße	
Moltkestraße	- Teilabschnitt zwischen Mühlenstraße und Kaiserstraße - Teilabschnitt zwischen Kaiserstraße und Talstraße
Mozartstraße	
Mühlenweg	Zuwegung zu den Nrn. 1 und 1 a
Margarethe-von-Wrangell-Weg	
Markt (Rathausplatz)	
Marianne-Plehn-Weg	
Maria-Goeppert-Ring	Teilabschnitt von Hausnummer 29 bis 77
Maria-von-Linden-Weg	
Normannenweg	- zwischen Stormarer Weg und Friesenweg - Teilabschnitt zw. Schauenburgerstraße und Friesenweg
Ochsenmarktskamp	Stichstraße zu den Nrn. 14 bis 22
Oelixdorfer Straße	Hangstraße zu den Nrn. 55 d - 53 a
Oppelner Weg	
Ossietzkystraße	Wohnwege
Osterloh	nördliche Zufahrt von Dammannkoppel zur Siedlung Osterloh
Otto-Wels-Straße	
Pasleker Straße	
Peerkoppel	
Posener Weg	
Poststraße	Teilabschnitt zwischen der Feldschmiede und der Kreuzung Brookstraße

Reichenberger Weg	
Ringstraße	Teilabschnitt entlang des Grundstückes 14 a
Robert-Koch-Straße	Stichwege zu den Nrn. 3 - 9, 11 - 17, 19 - 27, 29 - 35, 37 - 43 und 45 - 51
Rohwedderweg	
Rudolf-Virchow-Straße	Zufahrt zu den Grundstücken Nrn. 3 - 5 und 32 - 38
Salzstraße	
Sandkuhle	Verbindungsweg zur Brunnenstraße
Schäferkoppel	
Schlachtergang	
Schütterberg	
Schützenstraße	
Schuberstraße	
Schulenburg	
Sebastian-Kneipp-Straße	Stichwege zu den Nrn. 4 bis 8, 12, 16 und 18, 22 und 24, 28 und 30 , 15 bis 21
Sieversstraße	
Starenweg	
von-Stauffenberg-Weg	Wohnwege
Struvestraße	Stichstraße zu den Nrn. 25, 27, 29, 31
Süderhang	
Tannenweg	
verl. Waldstraße	Stichstraße zu den Nrn. 48, 48 a - g
Wallstraße	Zufahrt zur AOK/theater itzehoe
Wenzel-Hablik-Weg	
Wiesengrund	
Wilhelm-Leuschner-Weg	Wohnwege
Winkelkamp	
Wolterskamp	Wendehammer im Bereich der Nrn. 16, 18, 20, 22, 24, 26
Viertkoppel	Teilabschnitt Nr. 15 - Ende und Eckgrundstück Viertkoppel/ Twietbergstraße 38, Viertkoppel 14 - Ende
Ziegelhof	

Anlage 2

Verzeichnis der Straßen, in denen die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8 der Straßenreinigungssatzung für einen Streifen in Gehwegbreite auferlegt ist:

Feldschmiede	
Gartenstraße	Fußgängerzone zwischen Feldschmiede und Kreuzung Feldschmiedekamp
Hinterm Klosterhof	als Fußgängerzone mit Pflastersteinen ausgebauter Straßenabschnitt
Kirchenstraße	Fußgängerzone zwischen Gebäude Kirchenstraße 18 und Kreuzung Breite Straße
Brookstraße	Fußgängerzone zwischen der oberen Feldschmiede und der Viktoriastraße
Breite Straße	
Oelmühlengang	

Hinweis zur Bekanntmachung:

In der Norddeutschen Rundschau wurde am 01.10.2014 auf die Bekanntmachung Nr. 42/2014 hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.10.2014 auf der städtischen Homepage www.itzehoe.de. Die Satzung trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.